Tennisabteilung
TSV Bad Überkingen 1889 e.V.

Abteilungsordnung

18.03.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziele und Rechtsstellung der Tennisabteilung 2
§ 2 Mitgliedschaft in Verbänden 2
§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft 2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder 2
§ 5 Abteilungsbeiträge 3
§ 6 Eigenleistung 4
§ 7 Abteilungsausschuss 4
§ 8 Abteilungsversammlung 5
§ 9 Spiel- und Platzordnung 6
§ 10 Inkrafttreten 6

§ 1 Ziele und Rechtsstellung der Tennisabteilung

(1) Die im Jahr 1982 gegründete Tennisabteilung bezweckt die Pflege und die Förderung des Tennissports im Einvernehmen mit dem Vorstand des TSV Bad Überkingen.

(2) Für die Abteilungsmitglieder hat neben dieser Abteilungsordnung die Satzung des TSV Bad Überkingen e.V. Gültigkeit. Bei Widersprüchlichkeiten der beiden Satzungen gilt die Satzung des TSV Bad Überkingen.

§ 2 Mitgliedschaft in Verbänden

(1) Die Tennisabteilung ist über den TSV Mitglied des Württembergischen Tennisbundes e.V. und des Württembergischen Landessportbundes.

(2) Die Mitglieder der Tennisabteilung erkennen die die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände als verbindlich an.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Tennisabteilung kann jede natürliche Person werden, sofern sie bereits Mitglied beim TSV ist.

(2) Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

(3) Die Beendigung oder der Ausschluss erfolgt entsprechend der Regelungen von § 3 der Satzung des TSV.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Tennisabteilung sollen insbesondere

- die Abteilung in ihren sportlichen Aufgaben und Belangen unterstützen.
- die Kameradschaft untereinander pflegen

- den Anordnungen bzw. Beschlüssen des Tennisausschusses Folge leisten
- ihren finanziellen Verpflichtungen pünktlich nachkommen
- alle TSV- und Abteilungseinrichtungen pfleglich behandeln und warten
- sich an den Diensten für die Abteilung beteiligen

(2) Die Mitglieder haben das Recht, die Plätze und sonstigen Anlagen der Abteilung unter Einhaltung der Spiel- und Platzordnung (§ 9) zu benutzen. Sie haben die Pflicht, die Anlagen pfleglich zu behandeln, sowie die Interessen und das Ansehen der Abteilung zu wahren.

(3) Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Abteilungsversammlung sofern sie zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht, jedoch das Recht auf Anwesenheit in der Abteilungsversammlung.

§ 5 Abteilungsbeiträge

(1) Zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben und zur Deckung der dadurch entstehenden Kosten erhebt die Abteilung zusätzlich zum Gesamtvereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag und führt eine zusätzliche Kasse.

(2) Die Mitgliedsbeiträge der Tennisabteilung betragen aktuell:

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	€ 15,–
Einzelmitglieder über 18 Jahre	€ 50,–
Familienbeitrag	€ 100,–
Schüler, Studenten und Auszubildende	€ 15,–

(3) Der ermäßigte Beitrag für Jugendliche wird letztmals in dem Jahr gewährt, in dem das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet.

(4) Der Familienbeitrag umfasst den Ehepartner und alle Kinder unter 18 Jahren.

(5) Der ermäßigte Beitrag für Schüler, Studenten und Auszubildende wird gewährt, wenn bis zum 1. Dezember des Vor- jahres ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird.

§ 6 Eigenleistung

(1) Art und Umfang der Arbeitsstunden werden jährlich von der Abteilungsleitung, nach Bedarf, festgelegt. Dies ist für alle Mitglieder ab 16 Jahre verbindlich (beginnend im Jahr nach Vollendung des 16. Lebensjahres) und endet mit Vollendung des 70. Lebensjahres. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist ein Beitrag von € 10,– zu entrichten (Schüler, Studenten, Auszubildende € 5,–)

(2) Derzeit sind für die Mitglieder fünf Pflichtarbeitsstunden pro Jahr festgelegt. Arbeitsstunden können innerhalb einer Familie ausgeglichen werden. Für den Fall, dass sich ein Mitglied für Arbeitsstunden anmeldet und diese nicht erfüllen kann, muss derjenige für entsprechenden Ersatz sorgen. Überschüssige Arbeitsstunden aus einem Kalenderjahr können nicht in das nächste Jahr übertragen werden.

§ 7 Abteilungsausschuss

(1) Die Abteilung wird von einem Abteilungsausschuss geführt. Der Abteilungsausschuss besteht aus Abteilungsleiter, Stellvertretender Abteilungsleiter, Sportwart, Jugendwart, Platzwart, Pressewart, Festwart und bis zu 4 Beisitzern. Der Abteilungsausschuss wird an der jährlich abzuhaltenden Abteilungsversammlung von den Abteilungsmitgliedern gewählt. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter werden in 2-jährig wechselndem Modus gewählt.

(2) Der Abteilungsausschuss

- berät über Belange des Vereins und der Abteilung
- entwirft die Abteilungsordnung
- entwirft und beschließt die Spiel- und Platzordnung
- erstellt Regelungen für das Zusammenleben innerhalb der Abteilung

(3) Mehrere Ämter können zusammengefasst werden, jedoch soll der Ausschuss aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.

(4) Scheidet ein Mitglied des Ausschuss vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist der verbleibende Ausschuss berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zum Ausschuss hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter führt (Recht auf Selbstergänzung).

(5) Die Sitzungen finden nach Bedarf statt.

(6) Jedes Mitglied des Abteilungsausschusses kann beantragen, Tagesordnungspunkte für die nächste Sitzung aufzunehmen.

(7) Die Sitzungen sind nicht-öffentlich. Bei Bedarf können Gäste eingeladen werden.

(8) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen und zeitnah an die Mitglieder des Ausschusses weiterzuleiten

(9) Entscheidungen bedürfen der einfachen Mehrheit. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Abteilungsversammlung

(1) Die Abteilungsversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Abteilungsleiter einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

(2) Eine Abteilungsversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bad Überkingen einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Abteilungsordnung
2. Entgegennahme der Jahresberichte
3. Entgegennahme des Jahresabschlusses
4. Wahlen
5. Entlastung des Abteilungsausschusses

(5) Abwesende Mitglieder können zur Wahl gestellt werden, wenn eine schriftliche Erklärung vorliegt, wonach das betreffende Mitglied gegebenenfalls die Wahl annimmt.

(6) Jedem Abteilungsmitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Abteilungsversammlung schriftlich und begründet beim Abteilungsleiter einzureichen.

§ 9 Spiel- und Platzordnung

(1) Der Abteilungsausschuss legt die Spiel- und Platzordnung fest. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Spiel- und Platzordnung ist der Abteilungsausschuss berechtigt, Verwarnungen auszusprechen. Ferner kann gegen ein Mitglied bei Zuwiderhandlungen gegen die Spiel- und Platzordnung ein Platz- und Hausverbot bis zur Dauer von 1 Monat in jedem Einzelfall verhängt werden.

(2) Jedes anwesende Mitglied des Abteilungsausschusses ist verpflichtet, die genaue Einhaltung der Spiel- und Platzordnung zu überwachen und bei Verstößen sofort eine verbindliche Entscheidung zu treffen.

(3) Die Bedingungen für Gastspieler werden gleichfalls als Teil der Spiel- und Platzordnung vom Abteilungsausschuss festgesetzt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung der Tennisabteilung ersetzt die Version vom 24.02.2011 und tritt nach § 8 dieser Satzung am 18.03.2022 durch Beschluss der Abteilungsversammlung in Kraft.